

1966	Ausgegeben zu Bonn am 23. Juni 1966	Nr. 25
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
3. 6. 66	Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 5/66 des Assoziationsrats vom 22. April 1966	397

**Bekanntmachung
des Beschlusses Nr. 5/66 des Assoziationsrats
vom 22. April 1966**

Nach dem Protokoll Nr. 3 zum Abkommen über die Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 291) hatte der Assoziationsrat die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in ...“ oder „Ursprungserzeugnisse“ im Sinn des Titels I des Abkommens festzulegen. Dies ist durch den Beschluß Nr. 5/66 vom 22. April 1966 geschehen, der nachstehend bekanntgemacht wird.

Bonn, den 3. Juni 1966

Der Bundesminister der Finanzen
Im Auftrag
Dr. Metzger

**Beschluß Nr. 5/66 des Assoziationsrates
über die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in . . .“
oder „Ursprungserzeugnisse“
im Sinne des Titels I des Assoziierungsabkommens
und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen**

DER ASSOZIATIONSAUSSCHUSS —

gestützt auf das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar, insbesondere auf Titel I,

gestützt auf das dem Assoziierungsabkommen beigefügte Abkommen über die Erzeugnisse, die unter die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen,

gestützt auf die der Schlußakte des Assoziierungsabkommens als Anhang VII beigefügte Erklärung der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten über die Kernerzeugnisse,

gestützt auf das Protokoll Nr. 3 über den Begriff „Erzeugnisse mit Ursprung in . . .“ oder „Ursprungserzeugnisse“ im Sinne des Assoziierungsabkommens,

auf der Grundlage des Entwurfs der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die vom Assoziationsrat auf seiner zweiten Tagung am 7. April 1965 dem Assoziationsausschuß übertragenen Befugnis zur Durchführung des Protokolls Nr. 3 zum Abkommen von Jaunde über den Begriff „Erzeugnisse mit Ursprung in . . .“ oder „Ursprungserzeugnisse“ im Sinne des Assoziierungsabkommens,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in . . .“ oder „Ursprungserzeugnisse“ (nachstehend „Ursprungserzeugnisse“ genannt) soll ermöglicht werden, Erzeugnisse, die bei der Einfuhr in die Mitgliedstaaten oder assoziierten Staaten Anspruch auf die in Titel I des Assoziierungsabkommens vorgesehene Vorzugsbehandlung haben, von solchen Erzeugnissen zu unterscheiden, die nicht in den Genuß dieser Regelung kommen.

Von dieser Begriffsbestimmung hängt weitgehend die harmonische Entwicklung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen den assoziierten Staaten und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ab; dabei sind die berechtigten Interessen sowie die wirtschaftliche und industrielle Lage jeder Vertragspartei des Assoziierungsabkommens und das Bestreben zu berücksichtigen, den Verbrauch von Ursprungserzeugnissen aus den assoziierten Staaten zu fördern, wie es in der Erklärung der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten in Anhang VIII der Schlußakte des Assoziierungsabkommens zum Ausdruck gebracht wurde.

Aus diesen Gründen müssen Erzeugnisse, die vollständig in einem Mitgliedstaat oder in einem assoziierten Staat erzeugt wurden, in jedem Fall in den Genuß der Vorzugsbehandlung kommen.

Das gleiche gilt für die zur Ausfuhr in einen Mitgliedstaat bestimmten Waren, die in einem assoziierten Staat unter Verwendung von Erzeugnissen hergestellt wurden, die vollständig in den anderen assoziierten Staaten oder in den Mitgliedstaaten erzeugt wurden und für die jeder einführende Mitgliedstaat die Vorzugsbehandlung gewährt.

Bei Waren, die in einem Mitgliedstaat hergestellt wurden und in einen bestimmten assoziierten Staat ausgeführt werden sollen, ist diese Gleichstellung dagegen nur möglich, wenn die zu ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse selbst vollkommen in den anderen Mitgliedstaaten, in dem assoziierten Staat, für den sie bestimmt sind, oder in den anderen assoziierten Staaten, die mit diesem eine Zollunion bilden, erzeugt worden sind, da solchen Erzeugnissen bei einer unmittelbaren Einfuhr stets die Vorzugsbehandlung gewährt wird.

Es ist wünschenswert, daß auch solchen Waren die Vorzugsbehandlung gewährt wird, die in einer der Vertragsparteien unter Verwendung anderer als in den vorstehenden Erwägungsgründen genannter Erzeugnisse hergestellt wurden, sofern diese einer ausreichenden Bearbeitung unterworfen wurden, die eine wesentliche Änderung ihrer Beschaffenheit und einen bedeutenden Wertzuwachs zur Folge haben; nur diese Bedingungen rechtfertigen die Anwendung der Vorzugsbehandlung auf die gesamte, unter diesen Voraussetzungen hergestellte Ware, da die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in . . .“ oder „Ursprungserzeugnisse“ nicht dazu führen darf, daß die Zolltarife und andere wirtschaftliche Schutzmaßnahmen gegenüber Ländern, die nicht Vertragspartei des Assoziierungsabkommens sind, ihre Aufgabe nicht mehr erfüllen.

Dieser Grundsatz muß in einfachen Regeln Ausdruck finden, indem eine einheitliche Anwendung für die ganze Assoziation gewährleistet wird; dies kann durch einen Wechsel der Tarifnummer, der durch entsprechende Bedingungen ergänzt ist, erreicht werden.

Die Zollbehörden des einführenden Mitgliedstaates oder assoziierten Staates müssen die Gewißheit haben, daß die einzuführenden Erzeugnisse den Bedingungen dieses Beschlusses entsprechen; dies setzt die Kenntnis der Umstände voraus, die dazu geführt haben, daß eine Ware als „Ursprungserzeugnis“ anzusehen ist; diese Umstände können von den Zollbehörden des ausführenden assoziierten Staates oder Mitgliedstaates am besten festgestellt werden; deshalb ist es notwendig, zwischen diesen Behörden eine enge Zusammenarbeit der Verwaltungen zu gewährleisten.

Es ist wünschenswert, daß diese Zusammenarbeit der Verwaltungen nach ähnlichen Methoden verläuft, wie sie im Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bereits erprobt worden sind —

BESCHLIESST:

TITEL I

**Vorschriften über die Begriffsbestimmung
für „Erzeugnisse mit Ursprung in . . .“
oder „Ursprungserzeugnisse“**

Artikel 1

Zur Anwendung der Bestimmungen des Titels I des Abkommens vom 20. Juli 1963 über die Assoziation zwischen

der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar gelten:

1. als „Ursprungserzeugnisse“ der Mitgliedstaaten, wenn sie im Sinne von Artikel 5 unmittelbar in den einführenden assoziierten Staat befördert worden sind:
 - a) Erzeugnisse, die vollständig in den Mitgliedstaaten erzeugt worden sind;
 - b) Erzeugnisse, die in den Mitgliedstaaten unter Verwendung anderer als der unter Buchstabe a) genannten Erzeugnisse hergestellt worden sind, wenn diese Erzeugnisse im Sinne von Artikel 3 in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind. Dieser Voraussetzung bedarf es nicht bei Erzeugnissen, die im Sinne dieses Beschlusses „Ursprungserzeugnisse“ des assoziierten Staates, für den sie bestimmt sind, oder anderer assoziierter Staaten sind, denen der assoziierte Staat, für den die Erzeugnisse bestimmt sind, die gleiche Behandlung wie den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gewährt.
2. als „Ursprungserzeugnisse“ der assoziierten Staaten, wenn sie im Sinne von Artikel 5 unmittelbar in den einführenden Mitgliedstaat befördert wurden:
 - a) Erzeugnisse, die vollständig in einem assoziierten Staat erzeugt worden sind;
 - b) Erzeugnisse, die in einem assoziierten Staat unter Verwendung anderer als der unter Buchstabe a) genannten Erzeugnisse hergestellt worden sind, wenn diese Erzeugnisse im Sinne von Artikel 3 in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind. Dieser Voraussetzung bedarf es nicht bei Erzeugnissen, die im Sinne dieses Beschlusses „Ursprungserzeugnisse“ der Mitgliedstaaten oder anderer assoziierter Staaten sind.

Die in Anhang IV genannten Erzeugnisse fallen vorläufig nicht unter diesen Beschluß.

Artikel 2

Im Sinne von Artikel 1 Ziffern 1 Buchstabe a) und 2 Buchstabe b) gelten als in den Mitgliedstaaten oder in den assoziierten Staaten „vollständig erzeugt“:

- a) Erzeugnisse des Bergbaus, die in den betreffenden Staaten aus dem Boden gewonnen worden sind;
- b) pflanzliche Erzeugnisse, die in den betreffenden Staaten geerntet worden sind;
- c) lebende Tiere, die in den betreffenden Staaten geboren worden oder ausgeschlüpft sind und dort aufgezogen wurden;
- d) Erzeugnisse, die von in den betreffenden Staaten gehaltenen lebenden Tieren gewonnen worden sind;
- e) Jagdbeute und Fischfänge, die in den betreffenden Staaten erzielt worden sind;
- f) Meereserzeugnisse, die aus der See von Schiffen der betreffenden Staaten gewonnen worden sind;
- g) Ausschuß und Abfälle, die bei einer Produktionstätigkeit anfallen, sowie Altwaren, wenn sie in den betreffenden Staaten gesammelt worden sind und nur zur Gewinnung von Rohstoffen verwendet werden können;
- h) Waren, die in den betreffenden Staaten ausschließlich aus den vorstehend unter den Buchstaben a) bis g) genannten Tieren oder Erzeugnissen oder ihren Folgeprodukten hergestellt worden sind.

Artikel 3

Zur Anwendung der Vorschriften des Artikels 1 Ziffern 1 Buchstabe b) und 2 Buchstabe b) gelten als ausreichende Be- oder Verarbeitungen:

- a) die Be- oder Verarbeitungen, die zur Folge haben, daß die hergestellten Waren unter eine andere Tarifnummer einzuordnen sind als sie für die verwendeten Erzeugnisse gilt; davon ausgenommen sind jedoch die in der Liste A aufgeführten Be- oder Verarbeitungen, auf die die Sondervorschriften dieser Liste anwendbar sind,
- b) die in der Liste B aufgeführten Be- oder Verarbeitungen.

Als Tarifnummern gelten die des Brüsseler Zolltarifschemas zur Einreihung der Waren in die Zolltarife.

Artikel 4

Wenn die in Anwendung des Artikels 3 aufgestellten Listen A und B vorsehen, daß die in einem Mitgliedstaat oder einem assoziierten Staat hergestellten Waren nur dann als „Ursprungserzeugnisse“ dieses Mitgliedstaates oder dieses assoziierten Staates angesehen werden, wenn der Wert der zu ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse einen bestimmten Hundertsatz des Wertes der hergestellten Waren nicht überschreitet, so sind für die Berechnung dieses Hundertsatzes folgende Werte zugrunde zu legen:

— einerseits:

für Erzeugnisse, deren Einfuhr nachgewiesen werden kann: der Zollwert im Augenblick der endgültigen oder vorübergehenden Einfuhr;

für Erzeugnisse unbestimmten Ursprungs: der erste nachweisbar für diese Erzeugnisse im Gebiet des Staates gezahlte Preis, in dem die Herstellung erfolgt;

— andererseits:

der Preis der hergestellten Waren „ab Werk“ abzüglich der bei der Ausfuhr erstatteten oder zu erstattenden inneren Abgaben.

Artikel 5

Als unmittelbar aus dem ausführenden Mitgliedstaat oder assoziierten Staat in den einführenden Mitgliedstaat oder assoziierten Staat befördert gelten:

- a) Erzeugnisse, die befördert werden, ohne dabei das Gebiet eines Landes zu berühren, das nicht Vertragspartei des Assoziierungsabkommens ist, oder ohne in einem solchen Lande umgeladen zu werden;
- b) Erzeugnisse, die über das Gebiet eines Landes oder mehrerer Länder befördert werden, die nicht Vertragspartei des Assoziierungsabkommens sind, oder in solchen Ländern umgeladen werden, wenn die Durchfuhr durch diese Länder mit einem einzigen, in einem Mitgliedstaat oder in einem assoziierten Staat ausgefertigten Frachtpapier erfolgt;
- c) Erzeugnisse, die ohne ein einziges, in einem Mitgliedstaat oder in einem assoziierten Staat ausgefertigtes Frachtpapier über das Gebiet eines oder mehrerer Länder befördert werden, die nicht Vertragspartei des Assoziierungsabkommens sind, wenn die Durchfuhr durch diese Länder aus geographischen Gründen im Sinne der Anmerkung 6 der Erläuterungen erfolgt und die dort festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

TITEL II

Vorschriften über die Durchführung der Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

Artikel 6

„Ursprungserzeugnisse“ im Sinne dieses Beschlusses kommen im einführenden Mitgliedstaat oder assoziierten Staat nach Vorlage einer von den Zollbehörden des aus-

führenden Mitgliedstaates oder assoziierten Staates erteilten Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt A Y 1 in den Genuß der Bestimmungen des Titels I des Abkommens.

Artikel 7

Die Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt A Y 1 wird nur auf schriftlichen Antrag des Ausführers auf dem dafür vorgesehenen Formblatt erteilt.

Artikel 8

Die Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt A Y 1 wird anlässlich der Ausfuhr der Waren, auf die sie sich bezieht, von den Zollbehörden des ausführenden Mitgliedstaates oder assoziierten Staates ausgestellt. Sie wird zur Verfügung des Ausführers gehalten, sobald die Ausfuhr tatsächlich erfolgt oder sichergestellt ist.

Ausnahmsweise kann die Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt A Y 1 auch nach Ausfuhr der Waren, auf die sie sich bezieht, ausgestellt werden, wenn sie infolge eines Irrtums oder unverschuldeten Versehens bei der Ausfuhr nicht vorgelegt worden ist. In diesem Falle sind auf der Bescheinigung die Umstände, unter denen sie ausgestellt worden ist, besonders zu vermerken.

Die Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt A Y 1 darf nur ausgestellt werden, wenn sie die Beweisurkunde darstellen kann, die zur Anwendung der in Titel I des Abkommens vorgesehenen Vorzugsbehandlung notwendig ist.

Artikel 9

Die Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt A Y 1 muß innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Ausstellung durch die Zollbehörde des ausführenden Mitgliedstaates oder assoziierten Staates der Zollbehörde des einführenden Mitgliedstaates oder assoziierten Staates vorgelegt werden, bei der die Waren abgefertigt werden.

Artikel 10

Die Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt A Y 1 ist auf dem Vordruck auszustellen, der diesem Beschluß in der Anlage als Muster beigelegt ist. *) Sie ist in einer der Sprachen abzufassen, in denen das Abkommen verfaßt ist, und muß den internen Rechtsvorschriften des Ausfuhrlandes entsprechen. Sie ist in Maschinenschrift oder handschriftlich auszufüllen. Im letzteren Fall muß sie mit Tinte und in Blockschrift ausgefüllt werden.

Die Bescheinigung hat das Format 21 × 30 cm. Es ist holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 64 g zu verwenden. Dieses ist mit einem grünen guilochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede auf mechanischem oder chemischem Wege vorgenommene Verfälschung sichtbar wird.

Die Vorderseite jeder Warenverkehrsbescheinigung weist einen Diagonalstreifen von der linken unteren zur rechten oberen Ecke auf, der aus drei blauen, 3 mm breiten Linien besteht.

Die Mitgliedstaaten und die assoziierten Staaten können sich den Druck der Warenverkehrsbescheinigungen vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie hierzu ermächtigt haben. Im letzteren Fall muß auf jedem Vordruck auf die Ermächtigung hingewiesen werden. Jede Warenverkehrsbescheinigung muß außerdem ein Unterscheidungszeichen der Druckerei und eine Seriennummer zur Kennzeichnung jeder einzelnen Warenverkehrsbescheinigung tragen.

*) Das Muster ist nicht abgedruckt.

Artikel 11

Im einführenden Mitgliedstaat oder assoziierten Staat ist die Warenverkehrsbescheinigung den Zollbehörden nach den dort geltenden Verfahrensvorschriften vorzulegen. Diese Zollbehörden können eine Übersetzung verlangen. Sie können außerdem verlangen, daß die Einfuhrzollanmeldung durch eine Erklärung des Einführers ergänzt wird, aus der hervorgeht, daß die Waren die Voraussetzungen für die Anwendung der Vorschriften des Titels I des Abkommens erfüllen.

Artikel 12

1. Die Mitgliedstaaten und die assoziierten Staaten wenden die Vorschriften des Titels I des Abkommens ohne Vorlage einer Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt A Y 1 auf Waren an, die in Kleinsendungen an Privatpersonen verschickt werden oder die sich im persönlichen Gepäck Reisender befinden, sofern es sich um Einfuhren handelt, denen keine kommerziellen Erwägungen zugrunde liegen, und wenn angemeldet wird, daß sie den für die Anwendung dieser Vorschriften erforderlichen Voraussetzungen entsprechen und an der Richtigkeit dieser Erklärungen kein Zweifel besteht.

2. Als Einfuhren, denen keine kommerziellen Erwägungen zugrunde liegen, gelten solche,

- die gelegentlich erfolgen,
- die ausschließlich aus Waren bestehen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch des Empfängers oder Reisenden oder zum Ge- oder Verbrauch in deren Haushalt bestimmt sind; dabei dürfen diese Waren weder durch ihre Beschaffenheit noch durch ihre Menge vermuten lassen, daß die Einfuhr aus geschäftlichen Gründen erfolgt,
- und bei denen der Gesamtwert der Waren, aus denen sie bestehen,
 - 60 Rechnungseinheiten für Kleinsendungen,
 - 200 Rechnungseinheiten für die im persönlichen Gepäck von Reisenden enthaltenen Waren nicht überschreitet.

Artikel 13

Die Regierungen der Mitgliedstaaten und der assoziierten Staaten leisten sich durch die jeweiligen Zollverwaltungen gegenseitig Verwaltungshilfe bei der Prüfung der Warenverkehrsbescheinigungen auf ihre Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit, damit die korrekte Anwendung der Bestimmungen dieses Titels gewährleistet ist.

Die erforderlichen Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen werden gleichzeitig mit diesem Beschluß festgelegt und treten zum gleichen Zeitpunkt wie dieser in Kraft.

TITEL III

Schlußbestimmungen

Artikel 14

Die Anwendung dieses Beschlusses und seine wirtschaftlichen Auswirkungen werden jährlich überprüft, um die für notwendig erachteten Änderungen vorzunehmen.

Diese Prüfung kann außerdem auf Antrag der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder der assoziierten Staaten in kürzeren Zeitabständen vorgenommen werden.

Artikel 15

Die Erläuterungen, die Listen A und B, die Liste der vorläufig nicht unter diesen Beschluß fallenden Erzeugnisse und das Formblatt der Warenverkehrsbescheinigung A Y 1, die diesem Beschluß beigelegt sind, sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Artikel 16

Die Mitgliedstaaten und die assoziierten Staaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit die Warenverkehrsbescheinigungen nach Formblatt A Y I ab Inkrafttreten dieses Beschlusses erteilt werden können.

Ursprungserzeugnisse, die in Anwendung der Empfehlung der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 10. Dezember 1958 und zur Anwendung der Bestimmungen des Artikels 133 des Vertrags ausgestellt worden sind, bleiben gültig, wenn sie spätestens einen Monat nach Inkrafttreten dieses Beschlusses ausge-

stellt wurden und den Zollbehörden der einführenden Mitgliedstaaten oder assoziierten Staaten spätestens fünf Monate nach Inkrafttreten dieses Beschlusses vorgelegt werden.

Artikel 17

Die assoziierten Staaten, die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft sind verpflichtet, jeweils für ihren Bereich die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Dieser Beschluß tritt am 1. Juli 1966 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 22. April 1966

Der Präsident des Assoziationsausschusses

A. Borschette

Anlage I

Erläuterungen

Anmerkung 1 — zu Artikel 1:

Die Begriffe „in den Mitgliedstaaten“ oder „in den assoziierten Staaten“ umfassen auch die Hoheitsgewässer.

Die auf hoher See befindlichen Schiffe, einschließlich der „Fabrikschiffe“, auf denen deren Fischfänge be- oder verarbeitet werden, gelten als Teil des Hoheitsgebietes des Mitgliedstaates oder des assoziierten Staates, dem sie angehören, wenn sie die in Anmerkung 4 enthaltenen Voraussetzungen erfüllen.

Anmerkung 2 — zu Artikel 1:

Bei der Feststellung, ob eine Ware ein Erzeugnis mit Ursprung in einem Mitgliedstaat oder einem assoziierten Staat ist, wird nicht geprüft, ob Energiestoffe, Einrichtungen, Maschinen und Werkzeuge, die zur Herstellung dieser Ware in einem Mitgliedstaat oder in einem assoziierten Staat verwendet werden, ihren Ursprung in dritten Ländern haben.

Anmerkung 3 — zu Artikel 1:

Die Umschließungen und die in ihnen enthaltenen Waren werden als ein Ganzes angesehen. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Umschließungen für die in ihnen verpackten Waren nicht üblich sind und unabhängig von ihrer Verwendung als Umschließung einen dauernden selbständigen Gebrauchswert haben.

Anmerkung 4 — zu Artikel 2 Buchstabe f):

Der Begriff „Schiffe der betreffenden Staaten“ gilt nur für Schiffe:

- die in einem Mitgliedstaat oder in einem assoziierten Staat im Schiffsregister eingetragen oder dort angemeldet sind;
- die die Flagge eines Mitgliedstaates oder eines assoziierten Staates führen;
- die mindestens zur Hälfte Eigentum von Staatsangehörigen der Vertragsparteien des Assoziierungsabkommens sind oder Eigentum einer Gesellschaft, deren Hauptniederlassung im Gebiet einer dieser Vertragsparteien liegt, und bei denen der oder die Geschäftsführer, der Vorsitzende des Vorstandes oder Aufsichtsrates und die Mehrzahl der Mitglieder dieser Organe Staatsangehörige der Vertragsparteien sind, wenn sich außerdem bei Personalgesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung mindestens die Hälfte des Kapitals in der Hand von Staaten, die Vertragspartei des Assoziierungsabkommens sind, von öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder von Staatsangehörigen dieser Staaten befindet;
- deren Schiffsführung ausschließlich aus Staatsangehörigen der Vertragsparteien besteht;
- deren Besatzung zu wenigstens 75 v. H. aus Staatsangehörigen der Vertragsparteien besteht.

Anmerkung 5 — zu Artikel 4:

Als Preis „ab Werk“ gilt der Preis, der dem Hersteller gezahlt wird, in dessen Unternehmen die ausreichende Be- oder Verarbeitung durchgeführt wurde. Wenn die Be- oder Verarbeitung nacheinander in zwei oder mehreren Unternehmen vorgenommen wird, so ist der dem letzten Hersteller gezahlte Preis zugrunde zu legen.

Anmerkung 6 — zu Artikel 5 Buchstabe c):

1. Von Artikel 5 Buchstabe c) ist es aus geographischen Gründen gerechtfertigt, daß Waren, die zwischen den Mitgliedstaaten und den assoziierten Staaten ausgetauscht werden, das Gebiet eines oder mehrerer der nachstehend aufgeführten Länder berühren, die nicht Vertragspartei des Assoziierungsabkommens sind, wenn dies durch Entladen oder Verladen der Waren in folgenden Häfen bedingt ist:

Beira (Portugiesisch-Ostafrika)	im Handelsverkehr mit Kongo (Léopoldville)
Durban, Kapstadt, Port Elizabeth (Südafrika)	im Handelsverkehr mit Kongo (Léopoldville)
Algier, Bône, Oran (Algerien)	im Handelsverkehr mit Niger
Lobito (Angola)	im Handelsverkehr mit Kongo (Léopoldville)
Bathurst und andere Häfen Gambias	im Handelsverkehr mit Senegal
Tema, Takoradi, Akkra (Ghana)	im Handelsverkehr mit Obervolta
Bata (Spanisch-Guinea)	im Handelsverkehr mit Gabun
Conakry (Guinea)	im Handelsverkehr mit Mali

Mombasa (Kenia)	im Handelsverkehr mit Burundi, Kongo (Léopoldville) und Rwanda
Tripolis (Libyen)	im Handelsverkehr mit Niger und Tschad
Burutu, Wari (Nigeria)	im Handelsverkehr mit Kamerun Niger und Tschad
Calabar (Nigeria)	im Handelsverkehr mit Kamerun
Lagos, Apapa (Nigeria)	im Handelsverkehr mit Kamerun, Dahome, Niger und Tschad
Port Harcourt (Nigeria)	im Handelsverkehr mit Kamerun und Tschad
Port Sudan (Sudan)	im Handelsverkehr mit Tschad
Dar-es-Salaam (Tanganjika)	im Handelsverkehr mit Kongo (Léopoldville)

2. „Ursprungserzeugnisse“ aus einem Mitgliedstaat oder aus einem assoziierten Staat, die das Gebiet der vorgenannten Länder, die nicht Vertragspartei des Assoziierungsabkommens sind, berühren,
- dürfen der zollamtlichen Überwachung der Zollbehörden des Durchfuhrlandes nicht entzogen und dort nicht zum freien Verkehr abgefertigt werden,
 - dürfen während ihres Aufenthaltes nur Behandlungen unterworfen werden, die dazu bestimmt sind, sie in ihrem Zustand zu halten.

Der Nachweis, daß diese Voraussetzungen erfüllt sind, wird den Zollbehörden des Mitgliedstaates oder des assoziierten Staates, für den die Waren bestimmt sind, durch eine von den Zollbehörden des Durchfuhrlandes erteilte Bescheinigung oder ersatzweise durch ein anderes Dokument erbracht, das in diesem Mitgliedstaat als beweiskräftig gilt und folgende Angaben enthält:

- genaue Beschreibung der Waren;
- Datum des Verladens oder Entladens der Waren mit Angabe der betreffenden Schiffe;
- eine Bescheinigung darüber, unter welchen Bedingungen der Aufenthalt der Waren erfolgt ist.

Anmerkung 7 — zu Artikel 8:

Für Waren, die aus den assoziierten Staaten unter den Voraussetzungen des Artikels 5 Buchstabe c) des Beschlusses des Assoziationsrates ausgeführt werden und deren letzter und endgültiger Bestimmungsort beim Verlassen des ausführenden assoziierten Staates noch nicht bekannt ist, kann eine vorläufige Warenverkehrsbescheinigung AY 1 erteilt werden. Diese wird später durch eine oder — wenn die Sendung vor ihrer Verladung aufgeteilt wird — mehrere endgültige Warenverkehrsbescheinigungen AY 1 ersetzt, sofern den Zollbehörden, die die ursprüngliche Bescheinigung erteilt hatten, der Nachweis erbracht wird, daß die Waren nach einem Mitgliedstaat versandt wurden.

Die vorläufige Warenverkehrsbescheinigung muß auf dem in Artikel 10 vorgeschriebenen Formblatt ausgefertigt werden. Sie muß in der Rubrik „Bemerkungen“ in roter Tinte und Blockschrift den Vermerk „VORLAUFIG“ tragen.

Die vorläufige Warenverkehrsbescheinigung soll ausschließlich dazu dienen, den Zollbehörden, die sie erteilt haben, die Ausstellung endgültiger Warenverkehrsbescheinigungen zu ermöglichen.

Anmerkung 8 — zu Artikel 8:

Wenn eine Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt AY 1 für Waren gilt, die vorher aus einem Mitgliedstaat oder aus einem assoziierten Staat eingeführt wurden und in dem gleichen Zustand wiederausgeführt werden, so muß auf den neuen, durch den wiederausführenden Mitgliedstaat oder assoziierten Staat erteilten Warenverkehrsbescheinigungen der Mitgliedstaat oder assoziierte Staat angegeben werden, in dem die frühere Warenverkehrsbescheinigung erteilt worden ist.

Anlage II

Liste A

(Liste der Be- oder Verarbeitungen, die zwar zu einem Wechsel der Tarifnummer führen, den hergestellten Waren aber die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ nicht oder nur verleihen, wenn bestimmte andere Voraussetzungen erfüllt sind)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
Sämtliche Tarifnummern	Sämtliche Waren	<ol style="list-style-type: none"> 1. Behandlungen, die dazu bestimmt sind, die eingeführten Waren während des Transports oder der Lagerung in ihrem Zustand zu erhalten (Lüften, Trocknen, Kühlen, Einlegen in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen, Entfernen verdorbener Teile und ähnliche Behandlungen) 2. Einfaches Entstauben, Sieben, Aussondern, Einordnen, Sortieren (einschließlich des Zusammenstellens von Waren zu Sortimenten), Waschen, Anstreichen, Zerschneiden 3. a) Auswechseln von Umschließungen, Teilen und Zusammenstellen von Packstücken b) Einfaches Abfüllen in Flaschen, Fläschchen, Säcke, Etais, Schachteln, Befestigen auf Brettchen usw. sowie alle anderen einfachen Behandlungen zur verkaufsmäßigen Aufmachung 4. Anbringen von Warenmarken, Etiketten oder anderen ähnlichen Unterscheidungszeichen auf den Erzeugnissen selbst oder auf ihren Umschließungen 5. Bloßes Mischen von Erzeugnissen, auch verschiedener Arten, wenn ein oder mehrere Bestandteile der Mischung nicht den durch den Assoziationsrat aufgestellten Voraussetzungen entsprechen, um als „Ursprungserzeugnis“ der Mitgliedstaaten oder assoziierten Staaten zu gelten 6. Bloßes Zusammenfügen von Teilen eines Artikels zu einem vollständigen Artikel 7. Zusammentreffen von zwei oder mehreren der unter Punkt 1 bis 6 genannten Behandlungen 8. Schlachten von Tieren 	

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungs- erzeugnissen verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarif- nummer	Warenbezeichnung		
02.06	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall aller Art (ausgenommen Geflügelleber), gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	Salzen, in Salzlake einlegen, Trocknen oder Räuchern von Fleisch und genießbarem Schlachtabfall der Tarifnrn. 02.01, 02.04	
04.02	Milch und Rahm, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert	Konservieren, Eindicken oder Zuckern von Milch oder Rahm der Tarifnr. 04.01	
04.03	Butter	Herstellen aus Milch oder Rahm	
04.04	Käse und Quark	Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnrn. 04.01, 04.02, 04.03	
07.02	Gemüse und Küchenkräuter, gekocht oder nicht, gefroren	Gefrieren von Gemüse und Küchenkräutern	
07.03	Gemüse und Küchenkräuter, zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt, jedoch nicht zum unmittelbaren Genuß besonders zubereitet	Einlegen von Gemüse und Küchenkräutern der Tarifnr. 07.01 in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen	
07.04	Gemüse und Küchenkräuter, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, aber nicht weiter zubereitet	Trocknen oder Zerkleinern von Gemüse und Küchenkräutern der Tarifnrn. 07.01 bis 07.03	
08.10	Früchte, gekocht oder nicht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker	Einfrieren von Früchten	
08.11	Früchte, zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt, jedoch nicht zum unmittelbaren Genuß besonders zubereitet	Einlegen von Früchten der Tarifnrn. 08.01 bis 08.09 in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen	
08.12	Früchte (ausgenommen solche der Tarifnrn. 08.01 bis 08.05), getrocknet	Trocknen von Früchten	
11.01	Mehl und Getreide	Herstellen aus Getreide	
11.02	Grobgrieß und Feingrieß; Getreidekörner, geschält, geschliffen, perlförmig geschliffen, geschrotet oder gequetscht (einschließlich Flocken), ausgenommen enthülster, geschliffener oder glasierter Reis und Bruchreis; Getreidekeime, auch gemahlen	Herstellen aus Hülsenfrüchten	
11.03	Mehl von Hülsenfrüchten der Tarifnr. 07.05	Herstellen aus Hülsenfrüchten	

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungs- erzeugnissen verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarif- nummer	Warenbezeichnung		
11.04	Mehl von Früchten des Kapitels 8	Herstellen aus Früchten des Kapitels 8	
11.05	Mehl, Grieß und Flocken von Kartoffeln	Herstellen aus Kartoffeln	
11.06	Mehl und Grieß aus Sagomark, von Manihot, Maranta, Salep oder anderen Wurzeln oder Knollen der Tarifnr. 07.06	Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 07.06	
11.07	Malz, auch geröstet	Herstellen aus Gerste	
11.08	Stärke; Inulin	Herstellen aus Getreide des Kapitels 10, aus Kartoffeln oder anderen Erzeugnissen des Kapitels 7	
11.09	Kleber und Klebermehl, auch geröstet	Herstellen aus Getreide oder aus Mehl von Getreide	
15.01	Schweineschmalz; Geflügelfett, ausgepreßt oder ausgeschmolzen	Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 02.05	
15.02	Talg von Rindern, Schafen oder Ziegen, roh oder ausgeschmolzen, einschließlich Premier Jus	Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 02.05	
15.06	Andere tierische Fette und Öle (z. B. Klauenöl, Knochenfett, Abfallfett)	Herstellen aus Waren des Kapitels 2	
16.01	Würste oder dergleichen aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut	Herstellen aus Erzeugnissen des Kapitels 2	
17.02	Andere Zucker, Sirupe, Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt, Zucker und Melasse, karamelisiert	Herstellen aus Erzeugnissen aller Art	
17.04	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt	Herstellen aus Erzeugnissen des Kapitels 17	
17.05	Zucker, Sirupe und Melassen, aromatisiert oder gefärbt (einschließlich Vanille und Vanillinzucker), ausgenommen Fruchtsäfte mit beliebigem Zusatz von Zucker	Herstellen aus allen Erzeugnissen	
18.06	Schokolade und andere kakao-haltige Lebensmittelzubereitungen		Herstellen unter Verwendung von Kakaobohnen, die nicht Ursprungserzeugnis sind, deren Wert 40 v. H. des Gesamtwertes der Fertigware nicht überschreitet und unter Verwendung von Erzeugnissen des Kapitels 17, die Ursprungserzeugnisse sind

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die der hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungs- erzeugnissen verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarif- nummer	Warenbezeichnung		
19.02	Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch auf der Grundlage von Mehl, Stärke oder Malz-Extrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen	Herstellen aus Getreide und seinen Nebenerzeugnissen, Fleisch, Milch und Zucker	
19.03	Teigwaren		Herstellen aus Hartweizen
19.04	Sago (Tapiokasago, Sago aus Sagomark, Kartoffelsago und anderer)	Herstellen aus verschiedenen Erzeugnissen	
19.05	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt (Puffreis, Corn Flakes und dergleichen)	Herstellen aus verschiedenen Erzeugnissen	
20.01	Gemüse, Küchenkräuter und Früchte, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Salz, Gewürzen, Senf oder Zucker	Haltbarmachen von Gemüsen und Küchenkräutern, frisch oder gefroren, oder vorläufig haltbar gemacht oder haltbar gemacht mit Essig	
20.02	Gemüse und Küchenkräuter, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht	Haltbarmachen von Gemüsen und Küchenkräutern, frisch oder gefroren oder vorläufig haltbar gemacht	
20.03	Früchte, gefroren, mit Zusatz von Zucker		Herstellen aus Früchten des Kapitels 8 und aus Erzeugnissen des Kapitels 17, „Ursprungserzeugnisse“
20.06	Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol		Herstellen aus Erzeugnissen der Kapitel 8 und 17, „Ursprungserzeugnisse“
ex 20.07	Fruchtsäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker		Herstellen aus Erzeugnissen der Kapitel 8 und 17, „Ursprungserzeugnisse“
ex 21.01	Geröstete Zichorienwurzeln und Auszüge hieraus	Herstellen aus Zichorienwurzeln, frisch oder getrocknet	
ex 22.09	Sprit mit einem Gehalt an Aethylalkohol von weniger als 80 %, unvergällt	Zusatz von Wasser zu Aethylalkohol der Tarifnr. 22.08 oder Mischen von Alkohol der Tarifnrn. 22.08 und 22.09	
22.10	Speiseessig	Herstellen aus Alkohol oder aus Wein	
23.04	Ölkuchen und andere Rückstände von der Gewinnung pflanzlicher Öle, ausgenommen Oldrass	Herstellen aus verschiedenen Erzeugnissen	

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungs- erzeugnissen verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarif- nummer	Warenbezeichnung		
23.07	Futter, melassiert oder gezuckert, und anderes zubereitetes Futter; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art (z. B. Zusatzfutter)	Herstellen aus Getreide und seinen Nebenerzeugnissen, Fleisch, Milch, Zucker und Melasse	
ex 28.13	Bromwasserstoffsäure	Jegliche Herstellung aus Erzeugnissen der Tarifnr. 28.01	
ex 28.19	Zinkoxyd	Jegliche Herstellung aus Erzeugnissen der Tarifnr. 79.01	
28.27	Bleioxyd	Jegliche Herstellung aus Erzeugnissen der Tarifnr. 78.01	
ex 28.28	Lithiumhydroxyd	Jegliche Herstellung aus Erzeugnissen der Tarifnr. 28.42	
ex 28.29	Lithiumfluorid	Jegliche Herstellung aus Erzeugnissen der Tarifnrn. 28.28, 28.42	
ex 28.30	Lithiumchlorid	Jegliche Herstellung aus Erzeugnissen der Tarifnrn. 28.28, 28.42	
ex 28.33	Bromide	Jegliche Herstellung aus Erzeugnissen der Tarifnrn. 28.01, 28.13	
ex 28.38	Aluminiumsulfat	Jegliche Herstellung aus Erzeugnissen der Tarifnr. 28.20	
ex 28.42	Lithiumkarbonat	Jegliche Herstellung aus Erzeugnissen der Tarifnr. 28.28	
ex 29.02	Organische Bromide	Jegliche Herstellung aus Erzeugnissen der Tarifnrn. 28.01, 28.13	
ex 29.02	Dichlorodiphenyltrichloroäthan		Umwandlung des Athenals in Chloral und Kondensierung des Chlorals mit Monochlorbenzol
ex 29.35	Pyridin, beta-Picolin, alpha-Picolin, gamma-Picolin		Umwandlung des Azetylens in Azetylaldehyd und Umwandlung des Azetylaldehyds in Pyridin oder Picolin
ex 29.35	Vinylpyridin		Umwandlung von Azetylaldehyd in Picolin und Umwandlung des Picolins in Vinylpyridin

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungs- erzeugnissen verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarif- nummer	Warenbezeichnung		
ex 29.38	Nikotinsäure (Vitamin P. P.)		Umwandlung des Azetylaldehyds in beta-Picolin und Umwandlung des beta-Picolin in Nikotin
ex 29.43	Glukose (Dextrose)	Jegliche Herstellung aus Stärken und ihren Rohstoffen	
ex 30.03	Antibiotika	Jegliche Herstellung aus Antibiotika der Tarifnr. 29.44	
31.05	Andere Düngemittel; Erzeugnisse des Kapitels 31 in Tabletten, Pastillen oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, wenn deren Wert 50 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
32.06	Farblacke	Jegliche Herstellung aus Erzeugnissen der Tarifnrn. 32.04, 32.05	
32.07	Andere Farbkörper; anorganische Erzeugnisse, die als Lumino-phore verwendet werden	Mischen von Oxyden oder Salzen des Kapitels 28 mit Füllstoffen wie z.B. Bariumsulfat, Kreide, Bariumkarbonat, Sattinweiß	
35.05	Dextrine, lösliche oder geröstete Stärke, Klebstoffe aus Stärke	Jegliche Herstellung aus Erzeugnissen aller Art	
38.11	Desinfektionsmittel, Insecticide, Fungicide, Herbicide, Mittel gegen Nagetiere, Schädlingsbekämpfungsmittel und dergleichen, in Zubereitungen oder in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Waren (z. B. Schwefelbänder, Schwefelfäden, Schwefelkerzen und Fliegenfänger)		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, wenn deren Wert 50 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
38.12	Zubereitete Zurichtemittel, zubereitete Appreturen und zubereitete Beizmittel aller Art, wie sie in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien gebraucht werden		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, wenn deren Wert 50 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
38.13	Abbeizmittel für Metalle; Flußmittel und andere Hilfsmittel zum Schweißen oder Löten von Metallen; Pasten und Pulver zum Löten oder Schweißen aus Metall und anderen Stoffen; Überzugsmassen und Füllmassen für Schweißelektroden und Schweißstäbe		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, wenn deren Wert 50 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
38.14	Antiklopfmittel, Antioxydantien, Antigums, Viskositätsverbesserer, Antikorrosivadditives und ähnliche zubereitete Additives für Mineralöle		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, wenn deren Wert 50 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
38.15	Zusammengesetzte Vulkanisationsbeschleuniger		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, wenn deren Wert 50 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
38.17	Gemische und Ladungen für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschgranaten und Feuerlöschbomben		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, wenn deren Wert 50 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
38.18	Zusammengesetzte Lösungs- und Verdünnungsmittel für Lacke und ähnliche Erzeugnisse		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, wenn deren Wert 50 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex 38.19	Hartmetallmischungen, nicht gesintert; Elektrodenmasse auf der Grundlage von kohlenstoffhaltigen Stoffen; Akkumulatormasse auf der Grundlage von Cadmiumoxyd oder Nickelhydroxyd; Waren des Absatzes Q des Zolltarifs der Europäischen Gemeinschaften		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, wenn deren Wert 50 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
39.07	Waren aus Stoffen der Tarifnrn. 39.01 bis 39.06	Herstellen aus Kunststoffen, Zelluloseäther und -ester	
40.05	Platten, Blätter und Streifen aus nichtvulkanisiertem Kautschuk oder synthetischem Kautschuk		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, wenn deren Wert 50 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
41.08	Lackleder und metallisiertes Leder		Lackieren oder Metallisieren von Leder der Tarifnrn. 41.02 bis 41.07 einschließlich (ausgenommen Leder von indischen Metis und von indischen Ziegen, nur pflanzlich gegerbt, auch weiter bearbeitet, jedoch augenscheinlich zum unmittelbaren Herstellen von Lederwaren nicht verwendbar), wenn der Wert der verwendeten Leder 50 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
43.03	Waren aus Pelzfellen	Herstellen aus Pelzfellen in Platten, Säcken, Vierecken, Kreuzen oder ähnlichen Formen (ex 43.02)	

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungs- erzeugnissen verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarif- nummer	Warenbezeichnung		
44.21	Kisten, Verschlüge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel aus Holz, vollständig, ganz oder zerlegt, auch teilweise zusammengesetzt		Herstellen aus noch nicht auf die erforderlichen Maße zugeschnittenen Brettern
45.03	Waren, aus Naturkork hergestellt		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 45.01
48.06	Papier und Pappe, liniert oder kariert, jedoch nicht anderweit bedruckt, in Rollen oder Bogen		Herstellen aus Halbstoff
48.14	Schreibwaren: Briefblöcke, Briefumschläge, Einstückbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Briefkarten; Schachteln, Taschen und ähnliche Behältnisse, aus Papier oder Pappe, mit einer Zusammenstellung solcher Schreibwaren		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, wenn deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
48.15	Andere Papiere und Pappen, zu einem bestimmten Zweck zugeschnitten		Herstellen aus Halbstoff
48.16	Schachteln, Säcke, Beutel, Tüten und andere Verpackungsmittel, aus Papier oder Pappe		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, wenn deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
50.04	Seidengarne, nicht in Aufmachung für den Einzelverkauf		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 50.01
51.03	Kunstseidengarne in Aufmachung für den Einzelverkauf		Herstellen aus chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse
51.04	Gewebe aus Kunstseide (einschließlich Gewebe aus Monofil oder Streifen der Tarifnrn. 51.01 oder 51.02)		Herstellen aus chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse
53.06	Streichgarne aus Wolle, nicht in Aufmachung für den Einzelverkauf		Herstellen aus Wolle, weder gekrempelt noch gekämmt
53.07	Kammgarn aus Wolle, nicht in Aufmachung für den Einzelverkauf		Herstellen aus Wolle, weder gekrempelt noch gekämmt
53.08	Garne aus feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachung für den Einzelverkauf		Herstellen aus feinen Tierhaaren, weder gekrempelt noch gekämmt, nicht bearbeitet, der Tarifnr. 53.02
53.09	Garne aus groben Tierhaaren oder aus Roßhaar, nicht in Aufmachung für den Einzelverkauf		Herstellen aus groben Tierhaaren, nicht bearbeitet, der Tarifnr. 53.02 oder Roßhaar, nicht bearbeitet, der Tarifnr. 05.03

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungs- erzeugnissen verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarif- nummer	Warenbezeichnung		
53.10	Garne aus Wolle, aus feinen oder groben Tierhaaren oder aus Roßhaar, in Aufmachung für den Einzelverkauf		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnrn. 53.01 bis 53.04 einschließlich, 05.03
53.11	Gewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnrn. 53.01 bis 53.05 einschließlich
54.04	Leinengarne und Ramiegarne, in Aufmachung für den Einzelverkauf		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 54.01 oder 54.02
54.05	Gewebe aus Flachs oder Ramie		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 54.01 oder 54.02
55.05	Baumwollgarne, nicht in Aufmachung für den Einzelverkauf		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnrn. 55.01, 55.03
55.06	Baumwollgarne in Aufmachung für den Einzelverkauf		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnrn. 55.01, 55.03
55.07	Drehergewebe aus Baumwolle		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnrn. 55.01, 55.03, 55.04
55.08	Schlingengewebe (Frottiergewebe) aus Baumwolle		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnrn. 55.01, 55.03, 55.04
55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnrn. 55.01, 55.03, 55.04
56.01	Zellwolle, weder gekrempelt noch gekämmt		Herstellen aus chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse
56.02	Spinnkabel		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnrn. 55.01, 55.03, 55.04
56.04	Zellwolle und Abfälle von Kunstseide oder Zellwolle, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet		Herstellen aus chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse
56.05	Garne aus Zellwolle (oder aus Abfällen von Kunstseide oder Zellwolle), nicht in Aufmachung für den Einzelverkauf		Herstellen aus chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse
56.06	Garne aus Zellwolle (oder aus Abfällen von Kunstseide oder Zellwolle), in Aufmachung für den Einzelverkauf		Herstellen aus chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse
56.07	Gewebe aus Zellwolle		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnrn. 56.01 bis 56.03 einschließlich
57.09	Gewebe aus Hanf		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 57.01

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungs- erzeugnissen verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarif- nummer	Warenbezeichnung		
57.10	Gewebe aus Jute		Herstellen aus Rohjute
57.11	Gewebe aus anderen pflanzl. Spinnstoffen		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnrn. 57.02, 57.04
58.01	Geknüpfte Teppiche, auch fertig- gestellt		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03 ein- schließlich, 51.01, 53.01 bis 53.05 einschließlich, 54.01, 55.01 bis 55.04 einschließlich, 56.01 bis 56.03 einschließlich, 57.01 bis 57.04 einschließlich
58.02	Andere Teppiche, auch fertig- gestellt; Kelim, Sumak, Karama- nie u. dgl., auch fertiggestellt		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03 ein- schließlich, 51.01, 53.01 bis 53.05 einschließlich, 54.01, 55.01 bis 55.04 einschließlich, 56.01 bis 56.03 einschließlich, 57.01 bis 57.04 einschließlich
58.04	Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03 ein- schließlich, 51.01, 53.01 bis 53.05 einschließlich, 54.01, 55.01 bis 55.04 einschließlich, 56.01 bis 56.03 einschließlich
58.05	Bänder und schußlose Bänder aus parallel gelegten und ge- klebten Garnen oder Spinnstof- fen (bolducs), ausgenommen Waren der Tarifnr. 58.06		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03 ein- schließlich, 51.01, 53.01 bis 53.05 einschließlich, 54.01, 55.01 bis 55.04 einschließlich, 56.01 bis 56.03 einschließlich, 57.01 bis 57.04 einschließlich
58.06	Etiketten, Abzeichen und ähnl- iche Waren, gewebt, nicht be- stickt, als Meterware oder zu- geschnitten		Herstellen aus Waren der Tarif- nrn. 50.01 bis 50.03 einschließ- lich, 51.01, 53.01 bis 53.05 ein- schließlich, 54.01, 55.01 bis 55.04 einschließlich, 56.01 bis 56.03 einschließlich
58.08	Tülle und geknüpfte Netzstoffe, ungemustert		Herstellen aus Waren der Tarif- nrn. 50.01 bis 50.03 einschließ- lich, 51.01, 53.01 bis 53.05 ein- schließlich, 54.01, 55.01 bis 55.04 einschließlich, 56.01 bis 56.03 einschließlich
58.09	Tülle, geknüpfte Netzstoffe und Bobinetgardinenstoffe, gemu- stert; Spitzen (maschinen- oder handgefertigt), als Meterware oder als Motiv		Herstellen aus Waren der Tarif- nrn. 50.01 bis 50.03 einschließ- lich, 51.01, 53.01 bis 53.05 ein- schließlich, 54.01, 55.01 bis 55.04 einschließlich, 56.01 bis 56.03 einschließlich
59.04	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten		Herstellen aus Naturfasern oder aus chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungs- erzeugnissen verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarif- nummer	Warenbezeichnung		
59.05	Netze aus Waren der Tarif- nr. 59.04, in Stücken, als Me- terware oder abgepaßt; abge- paßte Fischernetze aus Garnen, Bindfäden oder Seilen		Herstellen aus Naturfasern oder aus chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse
59.06	Andere Waren aus Garnen, Bindfäden, Seilen oder Tauen, ausgenommen Gewebe und Wa- ren daraus		Herstellen aus Naturfasern oder aus chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse
59.07	Gewebe, mit Leim oder stärke- haltigen Zurichtestoffen bestri- chen, zum Einbinden von Bü- chern, zum Herstellen von Fut- teralen und anderen Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken; Pausleinwand; präparierte Mal- leinwand; Bougram und ähnliche Erzeugnisse für die Hutmacherei		Herstellen aus Garnen
59.08	Gewebe, mit Zellulosederivaten oder anderen Kunststoffen ge- tränkt oder bestrichen		Herstellen aus Garnen
59.09	Wachstuch und andere geölte oder mit einem Überzug auf der Grundlage von Öl versehene Gewebe		Herstellen aus Garnen
59.10	Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbelag aus einem Grund aus Spinnstoffen mit auf- getragener Deckschicht aus be- liebigen Stoffen, auch zuge- schnitten		Herstellen aus Garnen
59.11	Kautschutierte Gewebe, ausge- nommen Gewirke		Herstellen aus Garnen
59.12	Andere Gewebe, getränkt oder bestrichen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelier- hintergründe und dergleichen		Herstellen aus Garnen
59.13	Gummielastische Gewebe, aus- genommen Gewirke		Herstellen aus einfachen Garnen
59.15	Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen, auch mit Armaturen oder Zu- behörteilen aus anderen Stoffen		Herstellen aus einfachen Garnen
59.16	Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen, auch verstärkt		Herstellen aus einfachen Garnen
59.17	Technische Gewebe und Gegen- stände des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen		Herstellen aus Waren der Tarif- nrn. 50.01 bis 50.03 einschließ- lich, 51.01, 53.01 bis 53.05 ein- schließlich, 54.01, 55.01 bis 55.04 einschließlich, 56.01 bis 56.03 einschließlich, 57.01 bis 57.04 einschließlich

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungerzeugnissen verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungs- erzeugnissen verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarif- nummer	Warenbezeichnung		
ex Kap. 60	Gewirke — aus Kunstseide oder Zell- wolle — andere		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnrn. 56.01 bis 56.03 ein- schließlich, Herstellen aus che- mischen Erzeugnissen oder Spinnmasse Herstellen aus gekrempelten oder gekämmten natürlichen Fasern
61.01	Oberkleidung für Männer und Knaben		Herstellen aus Garnen oder Rohgeweben
61.02	Oberkleidung für Frauen, Mäd- chen und Kleinkinder		Herstellen aus Garnen oder Rohgeweben
61.03	Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kra- gen, Vorhemden und Manschet- ten		Herstellen aus Garnen oder Rohgeweben
61.04	Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkin- der		Herstellen aus Garnen oder Rohgeweben
61.05	Taschentücher und Ziertaschen- tücher		Herstellen aus Garnen
61.06	Schals, Umschlagtücher, Hals- tücher, Kragenschoner, Kopf- tücher, Schleier und ähnliche Waren		Herstellen aus Garnen
61.07	Krawatten		Herstellen aus Garnen
61.08	Kragen, Hemdeinsätze, Blusen- einsätze, Jabots, Manschetten und ähnliche Putzwaren für Ober- und Unterkleidung für Frauen und Mädchen		Herstellen aus Garnen
61.09	Korsette, Hüftgürtel, Mieder, Büstenhalter, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder, Sockenhalter und ähnliche Wa- ren, aus Spinnstoffen, auch ge- wirkt, auch gummielastisch		Herstellen aus Garnen
61.10	Handschuhe, Strümpfe, Socken und Söckchen, nicht gewirkt		Herstellen aus Garnen
61.11	Anderes fertiggestelltes Beklei- dungszubehör, z. B. Schweißblät- ter, Schulterpolster und andere Polster für Schneiderarbeiten, Gürtel, Muffe, Schutzärmel		Herstellen aus Garnen
ex 62.01	Decken ohne elektrische Heiz- vorrichtung		Herstellen aus rohen Garnen der Kap. 50 bis 58

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungs- erzeugnissen verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarif- nummer	Warenbezeichnung		
62.02	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung		Herstellen aus einfachen Rohgarnen
62.03	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken		Herstellen aus Garnen
62.04	Planen, Segel, Markisen, Zelte und Zeltlagerausrüstungen		Herstellen aus einfachen Rohgarnen
62.05	Andere fertiggestellte Waren aus Spinnstoffen, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, wenn deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
64.01	Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff	Herstellen aus Zusammensetzungen, bestehend aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohlen) verbunden sind	
ex 64.02	Schuhe mit Laufsohlen aus Leder, Kunstleder, Kautschuk oder Kunststoff mit einem Oberteil nicht aus Leder	Herstellen aus Zusammensetzungen, bestehend aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohle) verbunden sind	
ex 64.02	Schuhe mit Laufsohlen aus Leder, Kunstleder, Kautschuk oder Kunststoff mit einem Oberteil aus Leder	Herstellen aus Schuhteilen aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall in Form von Zusammensetzungen bestehend aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohle) verbunden sind	
64.03	Schuhe aus Holz, Schuhe mit Laufsohlen aus Holz oder Kork	Herstellen aus Schuhteilen aus Stoffen aller Art ausgenommen Metall in Form von Zusammensetzungen bestehend aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohle) verbunden sind	
64.04	Schuhe mit Laufsohlen aus anderen Stoffen (z. B. Schnüre, Pappe, Gewebe, Filz, Geflecht)	Herstellen aus Schuhteilen aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall in Form von Zusammensetzungen bestehend aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohle) verbunden sind	

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungs- erzeugnissen verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarif- nummer	Warenbezeichnung		
65.03	Hüte und andere Kopfbedeckungen, aus Filz, aus Hutstumpen oder Hutplatten der Tarifnr. 65.01 hergestellt, ausgestattet oder nicht ausgestattet		Herstellen aus Fasern
65.05	Hüte und andere Kopfbedeckungen (einschließlich Haarnetze), gewirkt oder aus Stücken (ausgenommen Streifen) von Geweben, Gewirken, Spitzen, Filz oder anderen Spinnstoffwaren hergestellt, ausgestattet oder nicht ausgestattet		Herstellen aus Garnen
66.01	Regenschirme und Sonnenschirme einschließlich Stockschirme, Schirmzelte und dergleichen		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, wenn deren Wert 50 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex 70.07	Gegossenes oder gewalztes Flachglas und „Tafelglas“ (auch geschliffen oder poliert), anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten oder gebogen oder anders bearbeitet (z. B. mit abgeschrägten Rändern, graviert); Isolierflachglas aus mehreren Schichten; Kunstverglasungen	Herstellung aus gegossenem, gewalztem oder gezogenem Glas der Tarifnrn. 70.04 bis 70.06	
70.08	Vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas und Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas), auch fassoniert	Herstellen aus gegossenem, gezogenem oder gewalztem Glas der Tarifnrn. 70.04 bis 70.06	
70.09	Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschließlich Rückspiegel	Herstellen aus gegossenem, gezogenem oder gewalztem Glas der Tarifnrn. 70.04 bis 70.06	
71.15	Waren aus echten Perlen, Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, wenn deren Wert 50 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
73.12	Bandstahl, warm oder kalt gewalzt	Zerschneiden von Warmbreitband in Rollen der Tarifnr. 73.08 ohne Walzen	
73.13	Bleche aus Stahl, warm oder kalt gewalzt	Zerschneiden von Warmbreitband in Rollen der Tarifnr. 73.08 ohne Walzen	
74.03	Stäbe, Profile und Draht, aus Kupfer, massiv		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, wenn deren Wert 50 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungs- erzeugnissen verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarif- nummer	Warenbezeichnung		
74.04	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, wenn deren Wert 50 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
74.05	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Kupfer (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, wenn deren Wert 50 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
74.06	Pulver und Flitter, aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, wenn deren Wert 50 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
74.07	Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, wenn deren Wert 50 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
74.10	Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren, aus Kupferdraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, wenn deren Wert 50 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
75.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Nickel, massiv		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, wenn deren Wert 50 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
75.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, von beliebiger Dicke, aus Nickel; Pulver, Flitter, aus Nickel		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, wenn deren Wert 50 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
75.04	Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flanschen und ähnliche Waren), aus Nickel		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, wenn deren Wert 50 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
75.05	Anoden zum Vernickeln, gegossen, gewalzt oder elektrolytisch hergestellt, roh oder bearbeitet		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, wenn deren Wert 50 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
76.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Aluminium, massiv		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, wenn deren Wert 50 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
76.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, wenn deren Wert 50 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungs- erzeugnissen verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarif- nummer	Warenbezeichnung		
76.04	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, wenn deren Wert 50 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
76.05	Pulver und Flitter, aus Aluminium		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, wenn deren Wert 50 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
76.08	Konstruktionen, auch unvollständig, auch nicht zusammengesetzt, sowie Teile von Konstruktionen (z. B. Schuppen, Brücken und Brückenteile, Türme, Masten, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Bedachungen, Tür- und Fensterrahmen, Geländer), aus Aluminium; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre usw., aus Aluminium		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, wenn deren Wert 50 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
76.12	Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren, aus Aluminiumdraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, wenn deren Wert 50 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
76.13	Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Aluminiumdraht		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, wenn deren Wert 50 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
78.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Blei, massiv		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, wenn deren Wert 50 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
78.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Blei, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1,7 kg		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, wenn deren Wert 50 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
78.04	Folien und dünne Bänder, aus Blei (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einem Quadratmetergewicht (ohne Unterlage) von 1,7 kg oder weniger; Pulver und Flitter, aus Blei		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, wenn deren Wert 50 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungs- erzeugnissen verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarif- nummer	Warenbezeichnung		
78.05	Röhre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohr- verbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, S-förmig gebogene Röhre für Geruchverschlüsse, Kupplungen, Muffen, Flanschen und ähnliche Waren), aus Blei		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, wenn deren Wert 50 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
78.06	Andere Waren aus Blei		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, wenn deren Wert 50 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
79.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Zink, massiv		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, wenn deren Wert 50 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
79.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bän- der, aus Zink, in beliebiger Dicke; Pulver und Flitter, aus Zink		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, wenn deren Wert 50 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
79.04	Röhre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohr- verbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muf- fen, Flanschen und ähnliche Wa- ren), aus Zink		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, wenn deren Wert 50 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
79.05	Dachrinnen, Firstbleche, Dach- fenster und andere geformte Waren zu Bauzwecken, aus Zink		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, wenn deren Wert 50 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
79.06	Andere Waren aus Zink		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, wenn deren Wert 50 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
80.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Zinn, massiv		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, wenn deren Wert 50 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
80.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bän- der, aus Zinn, mit einem Qua- dratmetergewicht von mehr als 1 kg		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, wenn deren Wert 50 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
80.04	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Zinn (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzo- gen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einem Quadratmetergewicht (ohne Un- terlage) von 1 kg oder weniger; Pulver und Flitter, aus Zinn		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, wenn deren Wert 50 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungs- erzeugnissen verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarif- nummer	Warenbezeichnung		
80.05	Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohr- verbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muf- fen, Flanschen und ähnliche Wa- ren), aus Zinn		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, wenn deren Wert 50 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
82.05	Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in Maschinen und mechanischem oder nichtmecha- nischem Handwerkszeug (z. B. zum Treiben, Stanzen, Gewinde- schneiden, Gewindebohren, Boh- ren, Fräsen, Ausweiten, Schnei- den, Drehen, Schrauben), ein- schließlich Zieheisen, Preßmatri- zen zum Warmstrangpressen von Metallen, Gesteinsbohrer und Tiefbohrwerkzeuge, mit ar- beitendem Teil		Montage unter Verwendung von Teilen, wenn deren Wert 40 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
82.06	Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder mechanische Geräte		Montage unter Verwendung von Teilen, wenn deren Wert 40 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
84.15	Maschinen, Apparate, Geräte und Einrichtungen für Kälte- erzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung		Montage unter Verwendung von Teilen, die nicht „Ursprungs- erzeugnisse“ sind, wenn deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet und dem Werte nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Teile ¹⁾ „Ursprungserzeugnisse“ sind
ex 84.41	Nähmaschinen (z. B. zum Nähen von Spinnstoffwaren, Leder oder Schuhen), einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen		Montage unter Verwendung von Teilen, die nicht „Ursprungs- erzeugnisse“ sind, wenn deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet und — dem Werte nach mindestens 50 v. H. der zur Montage des Kopfes (ohne Motor) verwendete Teile ¹⁾ „Ursprungserzeug- nisse“ sind und — der Mechanismus für die Oberfadenzuführung, der Grei- fer mit Antriebsmechanismus und die Steuerorgane für den Zick-Zack-Stich „Ursprungser- zeugnisse“ sind
ex Kap. 85	Elektrische Maschinen, Apparate und Geräte sowie andere elek- trotechnische Waren, ausgenom- men solche der Tarifnrn. 85.14 und 85.15		Montage unter Verwendung von Teilen, wenn deren Wert 40 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet

¹⁾ Der Berechnung des Wertes der Teile sind zugrunde zu legen:

- für die Teile, die Ursprungserzeugnisse sind: der erste Preis, der für diese Erzeugnisse im Gebiet des Staates, in dem die Montage durchgeführt wird, nachweisbar gezahlt worden ist oder im Falle eines Verkaufs zu zahlen wäre;
- für andere Teile: die Vorschriften des Artikels 4 des Beschlusses zur Berechnung des Wertes eingeführter Erzeugnisse und von Erzeugnissen unbestimmten Ursprungs.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungs- erzeugnissen verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarif- nummer	Warenbezeichnung		
85.14	Mikrophone und Haltevorrichtungen dazu; Lautsprecher; Tonfrequenzverstärker		Montage unter Verwendung von Teilen, die nicht „Ursprungserzeugnisse“ sind, wenn deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet und — dem Wert nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Teile ¹⁾ „Ursprungserzeugnisse“ sind und — alle Transistoren „Ursprungserzeugnisse“ sind
85.15	Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Send- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen, einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger und der Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung		Montage unter Verwendung von Teilen, die nicht „Ursprungserzeugnisse“ sind, wenn deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet und — dem Wert nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Teile ¹⁾ „Ursprungserzeugnisse“ sind und — alle Transistoren „Ursprungserzeugnisse“ sind
Kap. 86	Schienenfahrzeuge; ortsfestes Gleismaterial; nicht elektrische mechanische Signalvorrichtungen für Verkehrswege		Montage unter Verwendung von Teilen, wenn deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex Kap. 90	Optische, photographische und kinematographische Instrumente, Apparate und Geräte; Meß-, Prüf- und Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte, ausgenommen solche der Tarifnrn. 90.05, 90.07, 90.08, 90.12 und 90.26		Montage unter Verwendung von Teilen, wenn deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
90.05	Ferngläser und Fernrohre, mit oder ohne Prismen		Montage unter Verwendung von Teilen, die nicht „Ursprungserzeugnisse“ sind, wenn deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet und dem Werte nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Teile ¹⁾ „Ursprungserzeugnisse“ sind
90.07	Photographische Apparate, Blitzlichtgeräte zu photographischen oder kinematographischen Zwecken		Montage unter Verwendung von Teilen, die nicht „Ursprungserzeugnisse“ sind, wenn deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet und dem Werte nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Teile ¹⁾ „Ursprungserzeugnisse“ sind

¹⁾ Der Berechnung des Wertes der Teile sind zugrunde zu legen:

- für die Teile, die Ursprungserzeugnisse sind; der erste Preis, der für diese Erzeugnisse im Gebiet des Staates, in dem die Montage durchgeführt wird, nachweisbar gezahlt worden ist oder im Falle eines Verkaufs zu zahlen wäre;
- für andere Teile; die Vorschriften des Artikels 4 des Beschlusses zur Berechnung des Wertes eingeführter Erzeugnisse und von Erzeugnissen unbestimmten Ursprungs.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungs- erzeugnissen verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarif- nummer	Warenbezeichnung		
90.08	Kinematographische Apparate (Bildaufnahme- und Tonaufnahme- apparate, auch kombiniert, Vorführapparate mit oder ohne Tonwiedergabe)		Montage unter Verwendung von Teilen, die nicht „Ursprungs- erzeugnisse“ sind, wenn deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet und dem Werte nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Teile ¹⁾ „Ursprungserzeugnisse“ sind
90.12	Optische Mikroskope, auch für Mikrophotographie, Mikrokine- matographie oder Mikroprojek- tion		Montage unter Verwendung von Teilen, die nicht „Ursprungs- erzeugnisse“ sind, wenn deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet und dem Werte nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Teile ¹⁾ „Ursprungserzeugnisse“ sind
90.26	Gas-, Flüssigkeits- und Elektri- zitätszähler, für Verbrauch oder Produktion, einschließlich Prüf- oder Eichzähler		Montage unter Verwendung von Teilen, die nicht „Ursprungs- erzeugnisse“ sind, wenn deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet und dem Werte nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Teile ¹⁾ „Ursprungserzeugnisse“ sind
ex Kap. 91	Uhrmacherwaren, ausgenommen solche der Tarifnrn. 91.04 und 91.08		Montage unter Verwendung von Teilen, wenn deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
91.04	Andere Uhren		Montage unter Verwendung von Teilen, die nicht „Ursprungs- erzeugnisse“ sind, wenn deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet und dem Werte nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Teile ¹⁾ „Ursprungserzeugnisse“ sind
91.08	Andere Uhrwerke, gangfertig		Montage unter Verwendung von Teilen, die nicht „Ursprungs- erzeugnisse“ sind, wenn deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet und dem Werte nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Teile ¹⁾ „Ursprungserzeugnisse“ sind
ex Kap. 92	Musikinstrumente; Tonaufnah- me- und Tonwiedergabegeräte; Teile und Zubehör für diese In- strumente und Geräte, ausge- nommen solche der Tarifnr. 92.11		Montage unter Verwendung von Teilen, wenn deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet

¹⁾ Der Berechnung des Wertes der Teile sind zugrunde zu legen:

- für die Teile, die Ursprungserzeugnisse sind: der erste Preis, der für diese Erzeugnisse im Gebiet des Staates, in dem die Montage durchgeführt wird, nachweisbar gezahlt worden ist oder im Falle eines Verkaufs zu zahlen wäre;
- für andere Teile: die Vorschriften des Artikels 4 des Beschlusses zur Berechnung des Wertes eingeführter Erzeugnisse und von Erzeugnissen unbestimmten Ursprungs.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungs- erzeugnissen verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarif- nummer	Warenbezeichnung		
92.11	Schallplattenwiedergabegeräte, Diktiergeräte und andere Ton- aufnahme- und Tonwiedergabe- geräte, einschließlich Platten, Band- und Drahtspieler, mit oder ohne Tonabnehmer		Montage unter Verwendung von Teilen, die nicht „Ursprungs- erzeugnisse“ sind, wenn deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet und dem Werte nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Teile ¹⁾ „Ursprungserzeugnisse“ sind und — alle Transistoren „Ursprungs- erzeugnisse“ sind
ex 93.07	Jagdschrot		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, wenn deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
96.02	Bürstenwaren und Pinsel (Bür- sten, Schrubber, Pinsel und der- gleichen), einschließlich Bürsten, die Maschinenteile sind; Roller zum Anstreichen, Wischer aus Kautschuk oder ähnlichen ge- schmeidigen Stoffen		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, wenn deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
97.03	Anderes Spielzeug; Modelle zum Spielen		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, wenn deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
98.01	Knöpfe, Druckknöpfe, Manschet- tenknöpfe und dergleichen (ein- schließlich Knopf-Rohlinge, Knopfformen und Knopfteile)		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, wenn deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
98.08	Farbbänder für Schreibmaschi- nen, Rechenmaschinen und der- gleichen, mit Tinte oder Farbe getränkt, auch auf Spulen; Stem- pelkissen, auch getränkt, auch mit Schachteln		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, wenn deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex 98.15	Isolierflaschen und andere Iso- lier-(Vacuum-)Behälter, Teile da- von	Herstellen aus Waren der Tarif- nr. 70.12	

¹⁾ Der Berechnung des Wertes der Teile sind zugrunde zu legen:

- für die Teile, die Ursprungserzeugnisse sind: der erste Preis, der für diese Erzeugnisse im Gebiet des Staates, in dem die Montage durch-
geführt wird, nachweisbar gezahlt worden ist oder im Falle eines Verkaufs zu zahlen wäre;
- für andere Teile: die Vorschriften des Artikels 4 des Beschlusses zur Berechnung des Wertes eingeführter Erzeugnisse und von Erzeugnissen
unbestimmten Ursprungs.

Liste B

(Liste der Be- und Verarbeitungen, die zwar keinen Wechsel der Tarifnummer zur Folge haben, aber dennoch den hergestellten Waren die Eigenschaft eines „Ursprungserzeugnisses“ verleihen)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft eines „Ursprungserzeugnisses“ verleihen
Tarif- nummer	Warenbezeichnung	
ex 15.10	Technische Fettalkohole	Herstellen aus technischen Fettsäuren
ex 21.03	Senf	Herstellen aus Senfmehl
ex 25.09	Farberden, gemahlen oder gebrannt	Brechen und Brennen oder Mahlen von Farberden
ex 25.15	Marmor, durch Spalten oder Sägen lediglich zerteilt, mit einer Dicke von 25 cm oder weniger	Sägen zu Platten oder Teilen, Polieren, oberflächliches Schleifen und Reinigen, von Marmor, roh, behauen, durch Spalten oder Sägen lediglich zerteilt, mit einer Dicke von mehr als 25 cm
ex 25.16	Granit, Porphyrr, Basalt, Sandstein und andere Werksteine, durch Spalten oder Sägen lediglich zerteilt, mit einer Dicke von 25 cm oder weniger	Sägen von Granit, Porphyrr, Basalt, Sandstein und anderen Werksteinen, roh, roh behauen, durch Spalten oder Sägen lediglich zerteilt, mit einer Dicke von mehr als 25 cm
ex 25.18	Dolomit gebrannt, Dolomitstampfmasse	Brennen von Rohdolomit
ex 33.01	Ätherische Öle, andere als von Zitrusfrüchten, terpenfrei gemacht	Terpenfreimachen von ätherischen Ölen
ex 38.05	Tallöl, raffiniert	Raffinieren von rohem Tallöl
ex 40.01	Sohlenkreppl in Platten aus Kautschuk	Walzen der Krepplplatten aus Naturkautschuk
ex 40.07	Gummischnüre und -seile, mit Spinnstoffzeugnissen überzogen	Herstellen von mit Spinnstoffzeugnissen überzogenen Gummischnüren und -seilen
ex 41.01	Schaffelle, enthaart	Enthaaren von Schaffellen
ex 41.03	Leder von indischen Metis, nachgegerbt	Nachgerben von Leder von indischen Metis, nur pflanzlich gegerbt
ex 41.04	Leder von indischen Ziegen, nachgegerbt	Nachgerben von Leder von indischen Ziegen, nur pflanzlich gegerbt
ex 68.03	Waren aus Natur- oder Preßschiefer	Herstellen von Waren aus bearbeitetem Schiefer
ex 68.13	Asbestwaren, Waren aus Gemischen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumkarbonat	Herstellen von Waren aus bearbeitetem Asbest oder Gemischen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumkarbonat
ex 68.15	Glimmerwaren, einschließlich Glimmer auf Papier oder Geweben	Herstellen von Waren aus bearbeitetem Glimmer
ex 70.10	Flaschen und Flakons, geschliffen	Schleifen von Flaschen und Flakons, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigwaren nicht überschreitet
ex 70.13	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zum Ausschmücken von Wohnungen und zu ähnlichen Zwecken, geschliffen	Schleifen von Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zum Ausschmücken von Wohnungen und zu ähnlichen Zwecken

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft eines „Ursprungserzeugnisses“ verleihen
Tarif- nummer	Warenbezeichnung	
ex 70.20	Waren aus Glasfasern	Herstellen von Waren aus rohen Glasfasern
ex 71.02	Edelsteine und Schmucksteine, geschliffen oder anders bearbeitet, weder gefaßt noch montiert, auch wenn sie zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht, jedoch nicht einheitlich gebrauchsfertig zusammengestellt sind	Herstellen aus Edelsteinen oder Schmucksteinen, roh
ex 71.03	Synthetische und rekonstituierte Steine, geschliffen oder anders bearbeitet, weder gefaßt noch montiert, auch wenn sie zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht, jedoch nicht einheitlich gebrauchsfertig zusammengestellt sind	Herstellen aus synthetischen, rekonstituierten Steinen, roh
ex 71.05	Silber und Silberlegierungen als Halbzeug	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern und Zerkleinern von Silber und Silberlegierungen, unbearbeitet
ex 71.06	Silberplattierungen als Halbzeug	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern und Zerkleinern von Silberplattierungen, unbearbeitet
ex 71.07	Gold und Goldlegierungen als Halbzeug, auch plattiert	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern und Zerkleinern von Gold und Goldlegierungen, auch plattiert, unbearbeitet
ex 71.08	Goldplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Silber) als Halbzeug	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern und Zerkleinern von Goldplattierungen (auf unedlen Metallen oder Silber), unbearbeitet
ex 71.09	Platin, Platinbeimetalte und ihre Legierungen, als Halbzeug	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern und Zerkleinern von Platin, Platinbeimetalen und ihren Legierungen, unbearbeitet
ex 71.10	Platin- oder Platinbeimetalplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Edelmetallen) als Halbzeug	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern und Zerkleinern von Platin- oder Platinbeimetalplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Edelmetallen), unbearbeitet
73.15	Qualitätskohlenstoffstahl und legierte Stähle, in den in den Tarifnrn. 73.06 bis 73.14 aufgeführten Formen	Alle Be- oder Verarbeitungen von Qualitätskohlenstoffstahl und legierten Stählen, in den in den Tarifnrn. 73.06 bis 73.14 aufgeführten Formen, durch die Erzeugnisse einer der nachstehenden Gruppen unter eine andere der nachstehenden Gruppen fallen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Rohblöcke, Vorblöcke, Knüppel, Brammen, Platinen; 2. Schmiedehalbzeug; 3. Warmbreitband in Rollen, Breitflachstahl; 4. Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäben zum Herstellen von Bohrern und Bohrstangen für Bergwerke geeignet) und Profile; 5. Bandstahl; 6. Bleche; 7. Draht, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik
ex 74.01	Kupfer zum Raffinieren (Blisterkupfer und anderes)	Konvertieren von Kupfermatte
ex 74.01	Raffiniertes Kupfer	Thermische oder elektrolytische Raffination von Kupfer zum Raffinieren (Blisterkupfer und anderes); Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Kupfer

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft eines „Ursprungserzeugnisses“ verleihen
Tarif- nummer	Warenbezeichnung	
ex 74.01	Kupferlegierungen	Schmelzen und thermische Behandlung von raffiniertem Kupfer; Bearbeitungsabfällen und Schrott, aus Kupfer
ex 75.01	Rohnickel	Raffinieren durch Elektrolyse, durch Schmelzen und auf chemischem Wege von Lech, Speise und anderen Zwischenprodukten der Nickelverhüttung
ex 77.04	Beryllium (Glucinium), verarbeitet	Walzen, Ziehen, Drahtziehen und Zerkleinern von Rohberyllium
ex 81.01	Wolfram, verarbeitet	Herstellen aus Rohwolfram
ex 81.02	Molybdän, verarbeitet	Herstellen aus Rohmolybdän
ex 81.03	Tantal, verarbeitet	Herstellen aus Rohtantal
ex 81.04	Andere unedle Metalle, verarbeitet	Herstellen aus anderen unedlen Rohmetallen
ex 84.06	Kolbenverbrennungsmotoren	Montage unter Verwendung von Teilen, deren Wert 40 v.H. des Wertes der Fertigwaren nicht überschreitet
ex 84.08	Andere Motoren und Kraftmaschinen, ausgenommen Turbostrahltriebwerke und Gasturbinen	Montage unter Verwendung von Teilen, deren Wert 40 v.H. des Wertes der Fertigwaren nicht überschreitet und wenn dem Wert nach mindestens 50 v.H. der verwendeten Teile ¹⁾ „Ursprungserzeugnisse“ sind.
ex 84.41	Nähmaschinen	Montage unter Verwendung von Teilen, deren Wert 40 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet und wenn — dem Werte nach mindestens 50 v.H. der zur Montage des Kopfes (ohne Motor) verwendeten Teile ¹⁾ „Ursprungserzeugnisse“ sind und — der Mechanismus für die Oberfadenzuführung, der Greifer mit Antriebsmechanismus und die Steuerorgane für den Zick-Zack-Stich „Ursprungserzeugnisse“ sind
ex 95.01	Waren aus Schildpatt	Herstellen aus bearbeitetem Schildpatt
ex 95.02	Waren aus Perlmutter	Herstellen aus Perlmutter
ex 95.03	Waren aus Elfenbein	Herstellen aus Elfenbein
ex 95.04	Waren aus Bein	Herstellen aus Bein
ex 95.05	Waren aus Horn, Geweihen, natürlichen oder wiedergewonnenen Korallen und anderen tierischen Schnitzstoffen	Herstellen aus Horn, Geweihen, natürlichen oder wiedergewonnenen Korallen und anderen tierischen Schnitzstoffen, bearbeitet
ex 95.06	Waren aus pflanzlichen Schnitzstoffen (Steinnüsse, andere Nüsse, harte Samen)	Herstellen aus bearbeiteten pflanzlichen Schnitzstoffen (Steinnüsse, andere Nüsse, harte Samen)
ex 95.07	Waren aus Meerschaum, Bernstein, auch wiedergewonnen, Jett und jettähnlichen mineralischen Schnitz- und Formstoffen	Herstellen aus bearbeitetem Meerschaum, Bernstein, auch wiedergewonnen, Jett und jettähnlichen mineralischen Schnitz- und Formstoffen
ex 98.11	Tabakpfeifen, einschließlich Pfeifenköpfe	Herstellen aus Pfeifenrohformen

1) Der Berechnung des Wertes der Teile sind zugrunde zu legen:

- für die Teile, die Ursprungserzeugnisse sind: der erste Preis, der für diese Erzeugnisse im Gebiet des Staates, in dem die Montage durchgeführt wird, nachweisbar gezahlt worden ist oder im Falle eines Verkaufs zu zahlen wäre;
- für andere Teile: die Vorschriften des Artikels 4 des Beschlusses zur Berechnung des Wertes eingeführter Erzeugnisse und von Erzeugnissen unbestimmten Ursprungs.

Anlage IV

Liste der vorläufig nicht unter diesen Beschluß fallenden Erzeugnisse

ex 03.01 B II	Filets von Seefischen, gefroren
03.02	Fische, nur gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert
15.04	Fette und Öle von Fischen oder Meeressäugtieren, auch raffiniert
15.07 B II	Pflanzliche Speiseöle
ex 15.13	Margarine
16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht
16.04	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht, einschließlich Kaviar und Kaviarersatz
16.05	Krebstiere und Weichtiere, zubereitet oder haltbar gemacht
18.03	Kakaomasse, auch entfettet
18.04	Kakaobutter einschließlich Kakaofett
18.05	Kakaopulver, nicht gezuckert
20.04	Früchte, Fruchtschalen, Pflanzen und Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert)
ex 20.05	Konfitüren, Marmeladen, Fruchtgelees, Fruchtpasten und Fruchtmuse, durch Kochen hergestellt, mit Zusatz von Zucker
24.02 A, B und C	Zigaretten, Zigarren und Zigarillos, Rauchtabak
ex 27.07 B I	Aromatenreiche Öle im Sinne der Vorschrift 2 zu Kapitel 27, bei deren Destillation mehr als 65 Raumbunderteile bis 250° C übergehen (einschließlich Benzin-Benzol-Gemische), zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe
27.09	} Mineralöle und Erzeugnisse ihrer Destillation
bis	
27.16	} Bituminöse Stoffe; Wachs aus Mineralien
29.01 A I	
B II a	— acyclische
D I a	— alicyclische, ausgenommen Cycloterpene und Azulene
	— Benzol, Toluol, Xylol
	zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe
ex 34.03 A	Zubereitete Schmiermittel, Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend, ausgenommen Schmiermittel mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr
ex 34.04	Wachse aus Paraffin, Erdölwachs, bituminösen Mineralien oder paraffinischen Rückständen
ex 38.14 B I a und b	Zubereitete Additive für Schmierstoffe
38.19 E	Alkylengemische
41.02	Rind- und Kalbleder (einschließlich Büffelleder), Roßleder und Leder von anderen Einhufern, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 41.06 bis 41.08
41.03	Schaf- und Lammleder, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 41.06 bis 41.08
41.04	Ziegen- und Zickelleder, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 41.06 bis 41.08
41.05	Leder aus Häuten oder Fellen von anderen Tieren, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 41.06 bis 41.08
ex 50.09, ex 50.10	} bedruckte Gewebe
ex 51.04	
ex 53.11, ex 53.12,	
ex 53.13	
ex 54.05	
ex 54.07, ex 55.08,	
ex 55.09	
ex 56.07	
ex Kapitel 84	Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte, ausgenommen Verbrennungsmotoren und Verbrennungsmotoren mit Selbstzündung, Kolbenverbrennungsmotoren (84.06), andere Motoren und Kraftmaschinen außer Strahltriebwerken und Gasturbinen (84.08 C und D), Erzeugnisse der Tarifnr. 84.15 und Nähmaschinen (ex 84.41 A)
Kapitel 87	Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge